

# RS Vwgh 1998/12/14 97/17/0341

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1998

## Index

L37163 Kanalabgabe Niederösterreich  
L82303 Abwasser Kanalisation Niederösterreich  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

B-VG Art7 Abs1;  
KanalG NÖ 1977 §1a Z1 idF 8230-2;  
KanalG NÖ 1977 §3 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe ist die bebaute Fläche eines Gebäudes maßgebend. Nach§ 1a Z 1 NÖ KanalG 1977 idF 8230-2 kommt es auf die Mauerstärke oder die Wohnnutzfläche des Gebäudes nicht an. Bei Vorschreibung der Abgabe ist daher die Mauerstärke des Gebäudes nicht aus der Berechnungsfläche auszunehmen (dies wäre auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsprinzipes geboten; Hinweis E VfGH 2.10.1981, B 307/78, VfSlg 9201/1981). Als Bemessungsgrundlage ist der Grundstücksteil heranzuziehen, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses des Gebäudes verdeckt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170341.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)